

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Bönebüttel

## **SATZUNG DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Auf- stellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 "Windpark Brammerhof/Tasdorf"**

**für das Gebiet an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze zur Nachbargemeinde  
Tasdorf, etwa 1.100 m östlich der Ortslage Tasdorf, ca. 300 m südlich vom  
Schienholter Weg, ca. 350 m nördlich der Bebauung Brammerhof, ca. 140 m  
nördlich der Bahnstrecke Neumünster-Ascheberg bis zum Bach Brammerau,  
westlich der östlichen Grenze des Staatsforst Neumünster auf einer Länge von  
ca. 950 m**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 05.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Windpark Brammerhof/Tasdorf“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll ein verbindlicher Zulässigkeitsrahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Zur Sicherung der Planungsziele wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB erlassen.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Windpark Brammerhof/Tasdorf“ und erfasst somit für das Gebiet an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze zur Nachbargemeinde Tasdorf, etwa 1.100 m östlich der Ortslage Tasdorf, ca. 300 m südlich vom Schienholter Weg, ca. 350 m nördlich der Bebauung Brammerhof, ca. 140 m nördlich der Bahnstrecke Neumünster-Ascheberg bis zum Bach Brammerau, westlich der östlichen Grenze des Staatsforst Neumünster auf einer Länge von ca. 950 m. Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

### **§ 3**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 BauGB.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich eine verbindliche Bauleitplanung Rechtskraft erlangt hat, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bönebüttel, den 07.11.2018  
Der Bürgermeister



(Jürgen Meck)

<b>Ausgehängt am:</b>	04.01.2019	
<b>Abgenommen am:</b>	14.01.2019	